

Meldepflicht von Beatmungsgeräten

Am 27. März 2020 hat das Kabinett eine Erweiterung der Fünften Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus beschlossen, wonach bestimmte Einrichtungen verpflichtet sind, den Bestand an Beatmungsgeräten an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu melden (vgl. § 3). Die Verordnung wurde am 31. März 2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet und ist am Tag nach der Verkündung, also dem 1. April 2020, in Kraft getreten.

Unter dem nachstehenden Link finden sie alle notwendigen Informationen:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/corona-hessen/meldepflicht-von-beatmungsgeraeten>

Bitte melden Sie, falls noch nicht geschehen, Ihren Bestand an Beatmungsgeräten mit dem dort zur Verfügung gestellten Formular. Vielen Dank.